

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 17/2404 –

Verfassungsrechtliche Aspekte und Anwendungspraxis des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 – ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Artikel 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) statuiert. Dieses Grundrecht sichert allen Hilfebedürftigen ein menschenwürdiges Existenzminimum zu, das nicht nur die physische Existenz, sondern auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben und die Möglichkeit der Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen umfasst.

Das Bundesverfassungsgericht fordert vom Gesetzgeber, dass bei der Konkretisierung dieses Grundrechts ein transparentes und sachgerechtes Verfahren zur realitätsgerechten Bedarfsermittlung gewählt wird. Der ermittelte Bedarf muss fortwährend überprüft, und auf geänderte Rahmenbedingungen (zum Beispiel Preissteigerungen) muss zeitnah reagiert werden. Die Festsetzung der Leistungen hat auf der Grundlage vollständig ermittelter, verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu erfolgen. Werden die im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte nicht nachvollziehbar offengelegt, ist die Ermittlung des Existenzminimums bereits aus diesem Grunde verfassungswidrig (Rn. 144 des Urteils).

An diesen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts muss sich auch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) messen lassen, dessen Grundleistungen um mehr als ein Drittel unterhalb der Leistungen des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) liegen. Nach den oben ausgeführten Maßstäben ist das AsylbLG offenkundig verfassungswidrig, denn dessen Leistungssätze wurden noch viel weniger nachvollziehbar festgelegt als im SGB II; es fehlt vielmehr an jeglicher empirischer Bedarfsermittlung oder Darlegung etwaig verwandter Methoden. Der Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D. Dr. Ralf Rothkegel befand: „Nach den Maßstäben des ‚Hartz IV‘-Urteils erscheint darum das Verdikt der Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung [Grundleistungen nach § 3 Absatz 1 und 2 AsylbLG] allein schon wegen Fehlens einer ‚normativen Vergewisserung‘

unausweichlich“ (Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis 3/2010, S. 142). Auch Prof. Dr. Thorsten Kingreen spricht von einer „evidenten Unangemessenheit“ der Leistungen des AsylbLG, das „grundlegend reformiert“ werden müsse (Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 9/2010, S. 558).

Die Bundesregierung räumt selbst ein, dass der Bedarf nach dem AsylbLG „abstrakt bestimmt“ wurde (Bundestagsdrucksache 17/979, Antwort zu Frage 6) bzw. auf einer „Kostenschätzung“ basierte, zu deren Begründung, empirischen Annahmen und Methoden die vormalige Bundesregierung keinerlei genauere Angaben machen konnte – außer, dass durch den so genannten Asylkompromiss von 1992 „vorgegeben“ gewesen sei, „dass der Mindestunterhalt während des Asylverfahrens deutlich abgesenkt zu den Leistungen nach dem damaligen Bundessozialhilfegesetz bestimmt werden sollte“ (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9018, Antwort zu Frage 2e). Der Bedarf Asylsuchender wurde also nicht realitätsgerecht ermittelt, sondern nach politischen Vorgaben bestimmt, die vor allem dem Prinzip der Abschreckung folgten. Diese willkürliche Setzung wurde später noch auf andere Personengruppen übertragen, erneut ohne jede tatsachenbasierte Bedarfsermittlung. Auch die durch mehrere Gesetzesänderungen erfolgte sukzessive Verlängerung der Frist, innerhalb der nur gekürzte Leistungen gewährt werden, von einem auf drei und schließlich auf vier Jahre, ist niemals mit realitätsnahen Ermittlungsmethoden oder nachvollziehbaren Bedarfsberechnungen begründet worden. Die Grundannahme des Gesetzgebers aus dem Jahr 1993, wonach es beim AsylbLG um die „speziellen Bedürfnisse“ von Asylsuchenden für die Dauer des Asylverfahrens und einen „in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt“ gehe, wird zwar auch von der heutigen Bundesregierung noch geteilt (vgl. Bundestagsdrucksachen 12/5008, 16/9018, Antwort zu Frage 5 und 17/979, Antwort zu den Fragen 3 und 4), sie ist aber falsch: Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes betrug die durchschnittliche Dauer des Leistungsbezugs nach dem AsylbLG Ende 2008 mehr als drei Jahre, die durchschnittliche Dauer des Aufenthalts der Betroffenen ist jedoch noch einmal höher. Asylsuchende machen nur noch etwa 25 Prozent aller Berechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus. Unter den anderen 75 Prozent sind viele mit einer durchschnittlich deutlich höheren Aufenthaltsdauer, z. B. geduldete Personen, die zu zwei Dritteln länger als sechs Jahre in Deutschland leben.

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte zeitnahe Anpassung der Leistungssätze an gestiegene Lebenshaltungskosten ist als Möglichkeit bzw. Gesetzauftrag in § 3 Absatz 3 AsylbLG zwar vorgesehen. Faktisch hat es eine solche Anpassung seit Einführung des Gesetzes im Jahr 1993 jedoch nicht gegeben, obwohl es seitdem einen Anstieg der Verbraucherpreise um 25 Prozent gab. Die Bundesregierung behauptet zwar, dass diese allgemeine Preissteigerung wegen unterschiedlicher Bedarfe nicht auf den Personenkreis des AsylbLG übertragen werden könne. Allerdings ist offenkundig, dass auch die nach dem AsylbLG vorgesehenen Bedarfe seit 1993 einer Preissteigerung unterlagen, vermutlich sogar in stärkerem Ausmaß als allgemein: So war die Preisentwicklung in den Jahren 2005 bis 2009 in der Abteilung „Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke“, die einen wesentlichen Teil des Verbrauchs nach dem AsylbLG ausmachen dürfte, mit 10,9 Prozent deutlich höher als die Preissteigerung insgesamt um 7 Prozent (vgl. Bundestagsdrucksache 17/991, S. 43). Auch das Argument, Leistungen nach dem AsylbLG würden „in der Regel“ in Sachleistungsform gewährt und unterlägen deshalb nicht der Preissteigerung (Bundestagsdrucksache 17/979, Antwort zu Frage 21c), ist unhaltbar und widerspricht der Realität: Grundleistungen nach § 3 AsylbLG wurden im Jahr 2008 zu 51 Prozent als Geld- und nicht als Sachleistungen erbracht; zudem orientieren sich in der Praxis sowohl die Anbieter von Sachleistungen als auch abrechnende Behörden an dem im Gesetz festgeschriebenen Geldbetrag.

Schließlich ist auch der konsequente Ausschluss der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, der aus dem AsylbLG folgt, zumal über viele Jahre hinweg, mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum unvereinbar. Die Behauptung der Bundesregierung, „für eine eingeschränkte Zeit“ seien beim Personenkreis des AsylbLG „keine Leistungen für eine Integration [...] erforderlich“ (Bundestagsdrucksache 17/979, Antwort zu den Fragen 3 und 4), widerspricht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in

dem der zu konkretisierende „Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der sozialen Seite des Existenzminimums“ zwar als „weiter“ als bei seiner „physikalischen Seite“ bezeichnet wurde (s. o. g. Urteil des Bundesverfassungsgerichts Rn. 152). Der Spielraum ist dennoch nicht weit, so Dr. Ralf Rothkegel (a. a. O., S. 137), denn ein „Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“ und die „Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen“ gehören unabdingbar zum vom Staat zu schützenden und zu gewährleistenden „unverfügbaren“ Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (Rn. 134 bis 137 des Urteils). Das Gleiche gilt für notwendige Bildungsausgaben und kinder- bzw. altersspezifische Bedarfe, die bei der Festlegung des Existenzminimums zwingend eigenständig zu ermitteln und zu berücksichtigen sind (Rn. 191 des Urteils).

In ihrer Antwort vom 10. März 2009 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/979) zu den Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils auf das Asylbewerberleistungsgesetz bestätigte die Bundesregierung, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ein Menschenrecht jenseits aufenthaltsrechtlicher Statusfragen ist und „universale Geltung“ besitzt (ebenda, Antwort zu Frage 1). Alle konkreten Schlussfolgerungen und Bewertungen in Bezug auf das AsylbLG versagte die Bundesregierung jedoch mit der Begründung, dass die Prüfung der mit dem Urteil „verbundenen komplizierten Sach- und Rechtsfragen ... noch nicht abgeschlossen“ sei (ebenda, Vorbemerkung der Bundesregierung). Die Fragestellerinnen und Fragesteller gehen davon aus, dass die Bundesregierung aufgrund der fortgeschrittenen Zeit seit dem Urteil und der längeren Bearbeitungsfrist im Rahmen dieser Großen Anfrage die Antworten wird geben können, zu denen sie sich im März dieses Jahres noch nicht im Stande sah, und dass sie auch die wegen unzureichender Antworten erneut gestellten Fragen gründlicher wird beantworten können.

Die nachfolgenden Fragen wurden auf Bundestagsdrucksache 17/979 mit Hinweis auf den damals noch bestehenden Prüfungsbedarf bezüglich des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nicht beantwortet.

1. Welche direkten oder indirekten Auswirkungen und Folgen hat das benannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 auf das Asylbewerberleistungsgesetz und seine praktische Anwendung, und welchen Gesetzesänderungs- oder anderen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung?
2. Inwieweit wird die Konkretisierung der Höhe der Leistungssätze nach dem AsylbLG den Anforderungen des Urteils vom 9. Februar 2010 gerecht, insbesondere hinsichtlich der Anforderung eines transparenten, sachgerechten, realitätsnahen, schlüssigen und nachvollziehbaren Berechnungsverfahrens zur Ermittlung des Existenzminimums von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, und inwieweit wird die Bundesregierung gegebenenfalls eine solche verfassungsgemäße Berechnung nachholen und/oder das AsylbLG ändern oder aufheben und sich dabei an der Frist des Bundesverfassungsgerichts zum Stichtag 1. Januar 2011 orientieren (bitte begründen)?
3. Inwieweit ist die Ermittlung des Existenzminimums nach dem AsylbLG nicht schon deshalb verfassungswidrig, weil der Gesetzgeber die dabei im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte in keiner Weise nachvollziehbar offengelegt hat wie vom BVerfG gefordert?
4. Inwieweit muss in Kenntnis des Urteils des BVerfG vom 9. Februar 2010 die Bestimmung der Höhe der Grundleistungen im AsylbLG aus dem Jahr 1993 nicht bereits deshalb als verfassungswidrig angesehen werden, weil
 - a) sie ausschließlich auf der „Grundlage von Kostenschätzungen“ erfolgte, wie die vormalige Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/9018 in ihrer Antwort zu Frage 2f bekannte, was den Anforderungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum offenkundig nicht genügt;

- b) „durch die Ergebnisse der Verhandlungen zu Asyl und Zuwanderung vom 6. Dezember 1992 u. a. vorgegeben [war], dass der Mindestunterhalt während des Asylverfahrens deutlich abgesenkt zu den Leistungen nach dem damaligen BSHG [Bundessozialhilfegesetz] bestimmt werden sollte“, wie die vormalige Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/9018 in ihrer Antwort zu Frage 2f bekannte, was aber bedeutet, dass die Höhe der Grundleistungen vor allem politischen Vorgaben und nicht etwa einer realen Bedarfsermittlung folgte?
5. Inwieweit ist die Bestimmung des Existenzminimums für Kinder von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG verfassungswidrig, weil diese Leistungssätze offenkundig ebenfalls „freihändig“ geschätzt und nicht im Hinblick auf einen realen kinderspezifischen Bedarf (auch in Bezug auf Bildung und Schule) ermittelt wurden?
6. Inwieweit ist eine Abweichung beim gewährten Existenzminimum bei Kindern von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gegenüber anderen Kindern verfassungsrechtlich und sachlich begründbar vor dem Hintergrund, dass nicht ersichtlich ist, welche konkreten kinderspezifischen Bedarfe Kinder von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG im Gegensatz zu anderen hier lebenden Kindern von Leistungsberechtigten nach dem SGB II oder SGB XII – zumal über einen Zeitraum von vier Jahren hinweg – nicht haben sollen (bitte gegebenenfalls beispielhaft einzelne abweichende Bedarfe benennen)?
7. Inwieweit ist eine Abweichung beim gewährten Existenzminimum bei Neugeborenen und bis zu vierjährigen Kindern von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gegenüber anderen Babys und Kleinkindern verfassungsrechtlich und sachlich begründbar vor dem Hintergrund, dass nicht ersichtlich ist, welche konkreten kinderspezifischen Bedarfe diese Kinder von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG im Gegensatz zu anderen hier geborenen und aufwachsenden Kindern von Leistungsberechtigten nach dem SGB II oder dem SGB XII nicht haben sollen (bitte gegebenenfalls beispielhaft einzelne abweichende Bedarfe benennen, benötigen Kinder von Asylsuchenden z. B. andere oder weniger Windeln)?

Die Fragen 1 bis 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bestimmung der Höhe der Grundleistungen im AsylbLG erfolgte 1993 auf der Grundlage von Kostenschätzungen. Die Festsetzung der Leistungssätze im AsylbLG entspricht daher nicht den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (Az. BvL 1/09, 3/09, 4/09) zu den Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, wonach der Gesetzgeber zur Konkretisierung des Anspruchs auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Artikel 1 Absatz 1 GG i. V. m. Artikel 20 Absatz 1 GG) alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf zu bemessen hat. Die Leistungssätze im AsylbLG werden daher von der Bundesregierung gemäß den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 überprüft. Der Gesetzgeber ist 1993 bei der Festsetzung der Leistungssätze im AsylbLG von dem in den Verhandlungen zum Asylkompromiss vereinbarten Ziel ausgegangen, dass im ersten Jahr des Leistungsbezugs eine Absenkung der Leistungen für Asylbewerber gegenüber den Leistungen nach dem damaligen Bundessozialhilfegesetz erfolgen sollte. Der Umfang der Leistungen nach dem AsylbLG wurde als zumutbar und zur Ermöglichung eines Lebens, das durch die Sicherung eines Mindestunterhalts dem Grundsatz der Menschenwürde gerecht werden soll, als ausreichend angesehen.

Eine Neufestsetzung der Leistungssätze im AsylbLG kann sinnvoller Weise erst nach der Neufestsetzung der Regelbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften

Buch Sozialgesetzbuch durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und auf Grundlage der daraus gewonnenen Erfahrungen erfolgen, für die das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine Frist bis Ende 2010 eingeräumt hat.

8. Inwieweit ist die von der vormaligen Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/9018 zu den Fragen 6a und 6b gegebene, völlig unkonkrete Antwort, bei der Bestimmung und Verlängerung des Zeitraums abgesenkter Leistungen (von einem auf vier Jahre) sei die „Zumutbarkeit der Dauer eines Ausschlusses von der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben unter Berücksichtigung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein mit den Erfahrungen bei der Anwendung des AsylbLG sowie im Hinblick auf noch nicht verfestigte Aufenthaltsrechte der Betroffenen abgewogen“ worden, mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen einer realitätsnahen und nachvollziehbaren Bedarfsermittlung vereinbar, insbesondere was die offenkundig willkürliche Festsetzung der jeweils geltenden Wartezeit anbelangt?

Die 48-Monatsfrist des § 2 AsylbLG ist keine Wartezeit, innerhalb der es unerheblich wäre, ob und welche (Sozial-)Leistungen der Betroffene bezogen hat. Es handelt sich vielmehr um eine Vorbezugszeit. Ursprünglich normierte § 2 AsylbLG für geduldete Ausländer zwar überhaupt keine Vorbezugszeiten und für Asylbewerber eine reine Wartezeit von zwölf Monaten nach Antragstellung. Auch der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG vom 24. Oktober 1995 (Bundestagsdrucksache 13/2746) sah zunächst keinen Vorbezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG, sondern eine reine Wartezeit von 24 Monaten vor. Bei längerer Aufenthaltsdauer und einer damit verbundenen Verfestigung des Aufenthaltsstatus (die Zweijahresfrist korrespondierte mit dem damaligen § 30 Absatz 4 des Ausländergesetzes, der nach Ablauf dieser Frist die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis vorsah) sollte dem Ausländer durch die Gewährung von Analogleistungen eine Integration in die deutsche Gesellschaft durch entsprechende Gewährung öffentlicher Mittel ermöglicht werden (Bundestagsdrucksache 13/2746, S. 15).

Allerdings verlor sich diese Integrationskomponente in der endgültigen Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1130). Erstmals stellte das Gesetz jetzt auf den Bezug („erhalten haben“) von Leistungen nach § 3 AsylbLG ab; es verlangte diesen Bezug für eine Dauer von 36 Monaten ab dem 1. Juni 1997. In den Vordergrund trat der Gedanke der Kosteneinsparung (vgl. auch den Ausschussbericht vom 7. Februar 1996, Bundestagsdrucksache 13/3728), der seinen Ausdruck darin fand, dass der Zeitraum von 36 Monaten am 1. Juni 1997 zu laufen begann und damit alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ohne Rücksicht darauf erfasste, ob sie zuvor bereits Analogleistungen erhalten hatten. Hieran wird deutlich, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, die höheren Leistungen nach § 2 AsylbLG davon abhängig zu machen, dass das Existenzminimum zuvor für einen festen Zeitraum von drei Jahren nur auf einem niedrigeren Niveau sichergestellt wurde (vgl. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Vorlagebeschluss vom 26. Juli 2010, Az. L 20 AY 13/09).

Die Anhebung der Vorbezugszeit von 36 auf 48 Monate wurde mit der Angleichung zu Regelungen im Aufenthaltsgesetz (§ 104a) und einer Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung, deren § 10 Satz 3 nach Ablauf von vier Jahren einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang für Geduldete gewährte, begründet. Durch die Verlängerung der Vorbezugszeiten sollten Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG zudem ermutigt werden, ihren Lebensunterhalt möglichst durch eigene Arbeit und nicht durch Leistungen des Sozialsystems zu sichern (vgl. Bundestagsdrucksache 16/5065, S. 155). Nach einem Voraufent-

halt von vier Jahren sei davon auszugehen, dass eine Aufenthaltsperspektive entstanden sei, die es gebiete, Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine „bessere soziale Integration“ gerichtet seien (vgl. Bundestagsdrucksache 16/5065, S. 232).

Das Bundessozialgericht hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber dem Erfordernis einer 48-monatigen Vorbezugszeit nach § 2 Absatz 1 AsylbLG (Urteil vom 17. Juni 2008, Az. B 8/9b AY 1/07 R).

9. Welche Bedarfe/Posten/Güter haben Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG gegenüber solchen nach dem SGB II nicht (bitte konkret und einzeln benennen, gegebenenfalls auch nach Dauer des Aufenthalts differenzieren, falls dies für erforderlich gehalten wird), bzw. welche spezifischen Bedarfe haben Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG in welchem Umfang – und falls die Bundesregierung hierauf nicht antworten kann oder will, wie will sie das Existenzminimum von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG verfassungsgemäß bestimmen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 7 verwiesen.

10. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass nach dem BVerfG „auf geschätzte Abschläge insoweit zu verzichten“ ist, wenn „keine ausreichende Datengrundlage“ für eine nachvollziehbare Berechnung solcher Abschläge (gegenüber einer empirisch nachvollziehbar ermittelten Bezugsgröße) vorhanden ist (Rn. 176 des Urteils) – insbesondere im Hinblick darauf, dass das gesamte AsylbLG auf solchen verfassungswidrigen „freihändigen Schätzungen“ und Abschlägen vom sonst üblichen Sozialhilfesatz beruht?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 7 verwiesen.

11. Inwieweit ist die Regelung nach § 3 Absatz 3 AsylbLG, wonach die Bedarfssätze jeweils zum 1. Januar eines Jahres durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt werden sollen, wenn und soweit dies angesichts der realen Lebenshaltungskosten erforderlich ist, mit dem Urteil vom 9. Februar 2010 vereinbar, in dem im Hinblick auf das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ein Anpassungsmechanismus gefordert wird, der einer fortwährenden Überprüfung und Weiterentwicklung der festgesetzten Leistungen bei sich ändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen genügt (Rn. 214 des Urteils), und welche Änderungen plant die Bundesregierung diesbezüglich?
 - a) Falls die Bundesregierung die oben benannte, geltende Regelung zur Anpassung der Bedarfssätze nach dem AsylbLG für verfassungsgemäß hält, wie ist dies damit vereinbar, dass diese Bestimmung seit 1993 niemals angewandt wurde, obwohl die allgemeinen Verbraucherpreise allein von 1994 bis 2009 um 25 Prozent gestiegen sind (Bundestagsdrucksache 17/979, Antwort zu Frage 21d) und deshalb offenkundig auch von einem gestiegenen Bedarf bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ausgegangen werden muss, wenn auch womöglich in einem leicht anderen Umfang (das BVerfG hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 ausgeführt, dass „allgemeine Preissteigerungen bei den Gütern und Dienstleistungen“ auch „dazu führen, dass die Kosten des untersten Quintils der Einkommensbezieher zur Abdeckung ihres Existenzminimums steigen“ (Rn. 186 des Urteils)?
 - b) Falls die Bundesregierung die geltende Regelung zur Anpassung der Bedarfssätze nach dem AsylbLG für verfassungsgemäß hält, wie ist dies damit vereinbar, dass das Bundesverfassungsgericht die Orientie-

zung am aktuellen Rentenwert als verfassungswidrig bezeichnet hat, weil dieser zur „realitätsgerechten Fortschreibung des Existenzminimums nicht tauglich“ sei (Rn. 184 des Urteils), und inwieweit hält sie den übereinstimmenden politischen Willen zur Leistungserhöhung seitens dreier Bundesministerien und des Bundesrates – der sich in 13 Jahren niemals eingestellt hat – für ein geeignetes Mittel, um die reale Bedarfsentwicklung bezüglich des Existenzminimums feststellen und/oder hierauf reagieren zu können (bitte begründen)?

Im Rahmen der Überprüfung der Leistungssätze im AsylbLG im Anschluss an die Neufestsetzung der Regelbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch durch das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ wird auch geprüft werden, mit welchem Anpassungsmechanismus im AsylbLG der verfassungsrechtlichen Pflicht zur fortwährenden Überprüfung und Weiterentwicklung der festgesetzten Leistungen bei sich ändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entsprochen wird.

12. Inwieweit ist die ursprüngliche Gesetzesbegründung, wonach bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG von einem „kurzen vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen“ werden könne und deshalb Leistungen zur „sozialen Integration“ nicht gewährt werden müssten (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9018, Vorbemerkung der Bundesregierung), verfassungsgemäß und vereinbar mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, das eine konkrete, realitätsnahe und nachvollziehbare Berechnungsmethode einfordert und solche bloßen Annahmen „ins Blaue hinein“ nicht zulässt?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 7 verwiesen.

13. Inwieweit ist das Anknüpfen an die Dauer des Leistungsbezugs – und nicht an die Dauer des Aufenthalts – in § 2 AsylbLG bei der Frage, ob höhere Leistungen nach vier Jahren gewährt werden (vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/9018, Antwort zu Frage 7), mit dem Urteil vom 9. Februar 2010 vereinbar, sofern sich die realen Bedürfnisse, an die nachvollziehbar anzuknüpfen ist, wenn überhaupt, dann entsprechend der Dauer des Aufenthalts und nicht nach der Dauer des Bezugs von Leistungen verändern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Die nachfolgenden Fragen wurden auf Bundestagsdrucksache 17/979 nur unzureichend beantwortet.

14. Wie werden gegebenenfalls Einschränkungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum bei Personen, die bislang noch dem Asylbewerberleistungsgesetz unterfallen, in Kenntnis des Urteils des BVerfG begründet, und wie wird insbesondere das genaue Ausmaß der Abweichung vom sonst üblichen Existenzminimum realitätsnah bestimmt, ermittelt und berechnet?

(Die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/979 zu Frage 3 setzt sich ersichtlich nicht mit der Frage auseinander, wie das genaue Ausmaß der Abweichung vom sonst üblichen Existenzminimum realitätsnah bestimmt, ermittelt und berechnet werden soll.)

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 GG) kann nicht eingeschränkt werden. Es bedarf aber der

Konkretisierung durch den Gesetzgeber, der bei der Neufestsetzung der Leistungssätze im AsylbLG entsprechend den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts die wertende Entscheidung, welche Ausgaben zum Existenzminimum zählen, sachgerecht und vertretbar zu treffen hat.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht es im sozialpolitischen Ermessen des Gesetzgebers, für Asylbewerber – was mit dem AsylbLG auch geschehen ist – ein eigenes Konzept zur Sicherung ihres Lebensbedarfs zu entwickeln und dabei auch Regelungen über die Gewährung von Leistungen abweichend vom Recht der Sozialhilfe zu treffen. Insbesondere ist es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, Art und Umfang von Sozialleistungen an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG grundsätzlich von der voraussichtlichen Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland abhängig zu machen (BVerfGE 116, 229, 239).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 7 verwiesen.

15. Inwieweit ist die zentrale Begründung des AsylbLG, wonach den nach AsylbLG Leistungsberechtigten für einen vorübergehenden Zeitraum (der mittlerweile vier Jahre umfasst) kein soziokulturelles Existenzminimum zugestanden werden müsse, mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum vereinbar, das nach dem Urteil des BVerfG sowohl die materiellen Voraussetzungen als auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst?

(Die Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/979 zu Frage 4 berücksichtigt nicht den in der Frage hervorgehobenen Aspekt, dass nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben bei der Konkretisierung des Existenzminimums sichergestellt werden muss bzw. es wird in der Antwort sogar explizit daran festgehalten, dass für eine „eingeschränkte Zeit“ – nach § 2 Absatz 1 AsylbLG bedeutet dies bis zu vier Jahre bzw. bei „rechtsmissbräuchlicher“ Aufenthaltsverlängerung auch darüber hinaus – „keine Leistungen für eine Integration“ erforderlich seien, was dem Urteil vom 9. Februar 2010 widerspricht.)

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

16. Auf welche verlässlichen Zahlen hat sich der Gesetzgeber bei der Festsetzung des Existenzminimums nach dem AsylbLG gestützt, und auf welchen tatsächlichen Bedarf wurde dabei konkret abgestellt?

(Die Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/979 zu Frage 6 enthält die Aussage, „die zuständige Behörde“ würde in der Praxis „aufgrund der persönlichen Situation, der Art der Unterbringung und der örtlichen Gegebenheiten“ den notwendigen Bedarf näher ausfüllen – dies ignoriert jedoch die Realität, in der Leistungen nach dem AsylbLG mehrheitlich in Bargeld nach den im Gesetz vorgegebenen Leistungssätzen erbracht werden.)

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 7 verwiesen.

17. Auf welches Berechnungsverfahren und welche verlässlichen Zahlen hat sich der Gesetzgeber gestützt, als im Jahr 1993 festgelegt wurde, dass gekürzte Leistungen nach dem AsylbLG jedenfalls für ein Jahr zumutbar seien, weil erst danach von sozialen Integrationsbedürfnissen auszugehen sei (vgl. Bundestagsdrucksache 12/5008, S. 15), und auf welchen tatsäch-

lichen Bedarf bzw. welche Abschlüsse vom üblichen Bedarf wurde dabei konkret abgestellt?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 7 verwiesen.

18. Auf welches Berechnungsverfahren und welche verlässlichen Zahlen hat sich der Gesetzgeber gestützt, als im Jahr 1997 festgelegt wurde, dass gekürzte Leistungen nach dem AsylbLG jedenfalls für drei Jahre zumutbar seien, weil erst danach von sozialen Integrationsbedürfnissen auszugehen sei (Bundestagsdrucksache 13/2746, S. 15), und auf welchen tatsächlichen Bedarf bzw. welche Abschlüsse vom üblichen Bedarf wurde dabei konkret abgestellt?
19. Auf welches Berechnungsverfahren und welche verlässlichen Zahlen hat sich der Gesetzgeber gestützt, als im Jahr 2007 festgelegt wurde, dass gekürzte Leistungen nach dem AsylbLG jedenfalls für vier Jahre zumutbar seien, weil erst danach von sozialen Integrationsbedürfnissen auszugehen sei (Bundestagsdrucksache 16/5065, S. 232), und auf welchen tatsächlichen Bedarf bzw. welche Abschlüsse vom üblichen Bedarf wurde dabei konkret abgestellt?

(Die Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/979 zu den Fragen 12 bis 14 wiederholt lediglich die Gesetzesbegründungen der jeweiligen Jahre, sie geht ersichtlich nicht auf die gestellten Fragen nach dem jeweils verwandten Berechnungsverfahren bzw. den verlässlichen Zahlen ein, auf die sich der Gesetzgeber jeweils gestützt hat, als er im Jahr 1993 entschied, nach einem Jahr sei von „Integrationsbedürfnissen“ auszugehen, im Jahr 1997 hingegen, dass dies nach drei Jahren und 2007, dass dies erst nach vier Jahren angeblich der Fall sei.)

Die Fragen 18 und 19 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bezüglich der Festlegung der Vorbezugszeit des § 2 Absatz 1 AsylbLG bedurfte es keines Berechnungsverfahrens. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht es im sozialpolitischen Ermessen des Gesetzgebers, für Asylbewerber – was mit dem AsylbLG auch geschehen ist – ein eigenes Konzept zur Sicherung ihres Lebensbedarfs zu entwickeln und dabei auch Regelungen über die Gewährung von Leistungen abweichend vom Recht der Sozialhilfe zu treffen. Insbesondere ist es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, Art und Umfang von Sozialleistungen an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG grundsätzlich von der voraussichtlichen Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland abhängig zu machen (BVerfGE 116, 229, 239).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

20. Wie lässt sich nach Auffassung der Bundesregierung begründen, dass Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG angeblich erst (und zwar genau) nach vier Jahren soziale Integrationsbedürfnisse entwickeln (bei der Beantwortung bitte darauf achten, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG auf reale Bedürfnisse abzustellen ist, die nachvollziehbar ermittelt werden müssen – eine Antwort dergestalt, für einen solchen Zeitraum seien Einschränkungen zumutbar, wäre hiermit unvereinbar)?

(Die Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/979 zu Frage 16, die lediglich einen Verweis auf die Fragen 12 bis 14 enthält, kann aus den oben genannten Gründen nicht genügen, zumal in der Frage erneut explizit auf die Anforderungen des BVerfG nach einer nachvollziehbaren und auf reale Bedürfnisse abstellenden Bedarfsermittlung hingewiesen wurde.)

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

21. Inwieweit ist die ursprüngliche Gesetzesbegründung des AsylbLG, die auf Asylsuchende, einen kurzen, vorübergehenden Aufenthalt und auf die Dauer der Durchführung eines Asylverfahrens abstellte, heute überhaupt noch tragfähig, da
- inzwischen nicht nur Asylsuchende, sondern z. B. auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis wegen eines Krieges oder wegen humanitärer, rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse auf das AsylbLG verwiesen werden (vgl. § 1 AsylbLG; 1994 machten Asylsuchende noch 54 Prozent aller Berechtigten nach dem AsylbLG aus, 2006 waren es nur noch 25 Prozent, vgl. Bundestagsdrucksache 16/9018, Antwort zu Frage 2a);
 - im Jahr 2006 fast 48 Prozent aller Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG Leistungen bereits seit mehr als drei Jahren erhielten, d. h. nicht nur für einen kurzen, vorübergehenden Zeitraum, und nur knapp 22 Prozent hingegen seit nicht einmal einem Jahr (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9018, Antwort zu Frage 2a), und welche Schlussfolgerungen ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung hieraus?

(Die Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/979 zu Frage 17 ist völlig unzureichend, da hier behauptet wird, dass bei Personen mit einem Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen davon ausgegangen werde, „dass sie sich vom Grundsatz her typischerweise nur vorübergehend [...] in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten“; in der Realität aber – worauf es auch nach der Rechtsprechung des BVerfG ankommt – halten sich 84 bzw. 90 Prozent der Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 bzw. § 23 Absatz 1 AufenthG, aber z. B. auch 64 Prozent der geduldeten Personen, bereits seit über sechs Jahren in Deutschland auf; vgl. Bundestagsdrucksache 17/642).

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 18 und 19 verwiesen.

Bei den nach § 1 Absatz 1 AsylbLG Leistungsberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis wegen eines Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), nach § 24 AufenthG oder nach § 25 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a oder Absatz 5 AufenthG geht der Gesetzgeber jedenfalls für den Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis davon aus, dass der Aufenthalt der Betroffenen im Bundesgebiet nicht absehbar von langer Dauer ist. § 24 AufenthG regelt ausdrücklich den „vorübergehenden Schutz“, § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG den „vorübergehenden Aufenthalt“ von ehemals vollziehbar ausreisepflichtigen Personen. Dasselbe gilt für § 25 Absatz 4a Satz 1 AufenthG. Hinsichtlich der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass bestehende Ausreisehindernisse wie z. B. eine notwendige Krankenbehandlung mitunter nach einer gewissen Zeit wegfallen. Dies rechtfertigt die Einbeziehung dieser Personen in § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG.

22. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass das Argument, durch die Sachleistungsgewährung käme es bei der aktuellen Bedarfsermittlung im Bereich des AsylbLG auf allgemeine Preissteigerungen nicht oder nicht wesentlich an, unzulässig ist vor dem Hintergrund, dass z. B. im Jahr 2006 mehr Leistungen nach dem AsylbLG in Bargeldform erbracht wurden als in Sachleistungs- oder Wertgutscheinform (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9018, Tabelle in Anhang 5), und wenn nein, bitte auch im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Anforderung eines realitätsnahen und nachvollziehbaren Bedarfsberechnungsverfahrens begründen?

(Die Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/979 zu Frage 21c geht am Kern der Frage vorbei, die da lautete: Dürfen allgemeine Preissteigerungen bei der konkreten Bedarfsbestimmung im Rahmen des AsylbLG mit

dem Argument ignoriert werden, dass Preissteigerungen wegen des Sachleistungsprinzips keine oder keine wesentliche Rolle spielten, obwohl in der Praxis Leistungen nach § 3 AsylbLG mehrheitlich (im Jahr 2008 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes zu 51 Prozent) in Bargeld – und nicht als Sachleistungen – erbracht werden?)

Im Rahmen der vorgesehenen Überprüfung der Leistungssätze im AsylbLG im Anschluss an die Neufestsetzung der Regelbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch durch das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ wird auch geprüft werden, ob ein neuer Anpassungsmechanismus einzuführen ist. Im Übrigen ist im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP festgelegt, dass das AsylbLG im Hinblick auf das Sachleistungsprinzip evaluiert werden soll. Diese Evaluierung ist bereits eingeleitet worden.

23. Inwieweit ist die ursprüngliche Gesetzesbegründung, wonach bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG von einem „kurzen vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen“ werden könne und deshalb Leistungen zur „sozialen Integration“ nicht gewährt werden müssten (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9018, Vorbemerkung der Bundesregierung), verfassungsgemäß und vereinbar
- a) mit dem Umstand, dass von einem nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt angesichts der inzwischen vorgesehenen vierjährigen Frist, innerhalb derer grundsätzlich nur gekürzte Leistungen zu gewähren sind, nicht die Rede sein kann;
 - b) mit dem Umstand, dass mittlerweile sogar Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen dem AsylbLG zugeordnet werden, bei denen nicht von einem nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen werden kann?

(Die Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/979 zu Frage 22b mit Verweis auf die Fragen 12 bis 14 letzter Absatz, wo wiederum nur die Gesetzesbegründung aus dem Jahr 2007 wiederholt wird, enthält keine Antwort auf die Frage, warum ein vierjähriger Aufenthalt als „kurzer vorübergehender Aufenthalt“ angesehen bzw. bezeichnet wird.

Die Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/979 zu Frage 22c wiederum ist insofern unbefriedigend, als die Behauptung, dass Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zum Zeitpunkt der Aufenthaltserteilung keine „längerfristige Aufenthaltsperspektive“ hätten, empirisch falsch ist, wie bereits mit Hinweis auf die Daten des Ausländerzentralregisters, die allgemeinen Erfahrungen entsprechen dürften, dargelegt wurde.)

Es wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

24. Inwieweit ist die Begründung zur Einschränkung des nach dem AsylbLG gewährten Existenzminimums, es solle kein Anreiz geschaffen werden, „aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen“ (Bundestagsdrucksache 12/5008, S. 2), nach Auffassung der Bundesregierung mit dem absolut und uneingeschränkt geltenden Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum vereinbar, d. h. inwieweit sind einwanderungspolitische Überlegungen bei der Konkretisierung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum überhaupt zulässig?

(Die Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/979 zu Frage 24 und auch der dortige Verweis auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 geben ersichtlich keine Antwort auf die gestellte Frage, inwieweit einwanderungspolitische Überlegungen – anders formuliert: der Gedanke der Abschreckung oder auch Missbrauchsbekämpfung – bei der Bemessung des vom Staat zu ge-

währleistenden Existenzminimums überhaupt eine (tragende) Rolle spielen darf, und zwar unabhängig davon, inwieweit das Bild angeblich vorwiegend wirtschaftlicher Einreisemotive überhaupt zutreffend ist; auch müsste begründet werden, weshalb Einschränkungen des Existenzminimums bei – in jedem Fall für mögliche Missbrauchsfälle nicht verantwortlich zu machenden – minderjährigen Kindern für verfassungsgemäß erachtet werden.)

Der dem Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zustehende Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung des Umfangs des Anspruchs auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind, bezieht sich auf die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ebenso wie die wertende Einschätzung des notwendigen Bedarfs zur Sicherung des Existenzminimums (vgl. Urteil vom 9. Februar 2010, Az. 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09).

Allerdings ist es verfassungsrechtlich unbedenklich, dass der Gesetzgeber mit dem AsylbLG das Ziel verfolgt, Asylmissbrauch begünstigende wirtschaftliche Anreize zu vermindern (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 29. September 1998, Az. 5 B 82/97). Das Bundesverfassungsgericht hat die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Konzepts des AsylbLG nicht in Frage gestellt (BVerfGE 116, 229). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Weitere verfassungsrechtliche Fragen

25. Welche Inhalte und Grundsätze des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 9. Februar 2010 hält die Bundesregierung für übertragbar auf das AsylbLG, und welche nicht (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 7 verwiesen.

26. Macht die Bundesregierung eine geänderte Bedarfsberechnung im Rahmen des AsylbLG von einer vorherigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts explizit zum AsylbLG abhängig, oder wird sie angesichts der offenkundigen Verfassungswidrigkeit des Zustandekommens der Festsetzung der Bedarfe nach dem AsylbLG bereits im Zuge der Änderung bzw. Anpassung der Regelsätze nach dem SGB II handeln und die dabei vom BVerfG vorgegebene Frist zum 1. Januar 2011 beachten (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 7 verwiesen.

27. Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung bei ihrer Prüfung des Handlungsbedarfs aus dem Urteil vom 9. Februar 2010 in Bezug auf das AsylbLG, dass die Preisentwicklung in den Jahren 2005 bis 2009 in der Abteilung „Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke“, die einen wesentlichen Teil des Verbrauchs nach dem AsylbLG ausmachen dürfte, mit 10,9 Prozent deutlich höher war als die Preissteigerung insgesamt um 7 Prozent, und wie hoch war die Preissteigerung in der Abteilung „Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke“ im Zeitraum 1994 bis heute (bitte gegebenenfalls Annäherungswerte nennen)?

Die Preissteigerung betrug in der Abteilung „Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke“ im Zeitraum 1994 bis 2009 18,7 Prozent. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 7 verwiesen.

28. Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung bei ihrer Prüfung des Handlungsbedarfs aus dem Urteil vom 9. Februar 2010 in Bezug auf das AsylbLG, dass „sonstige Leistungen“ nach § 6 AsylbLG (die zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „unerlässlich“ oder „zur Deckung der besonderen Bedürfnisse der Kinder geboten“ oder „zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich“ sind) im Jahr 2008 mit 19 Mio. Euro nur 2,3 Prozent aller nach dem AsylbLG gewährten Leistungen ausmachten, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass (in verfassungswidriger Weise) bislang zu knapp bemessene Regelsätze durch eine großzügige Anwendung dieser Vorschrift ausgeglichen worden wären oder künftig ausgeglichen werden könnten?
- a) Inwieweit wäre eine solche Argumentation oder Verfahrensweise überhaupt mit dem Urteil vom 9. Februar 2010 vereinbar, das die Pflicht zur staatlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums gerade nicht in die Ermessenspraxis der Behörden stellt, sondern klare, transparente und realitätsgerechte Bestimmungsmethoden zur Ermittlung eines allgemein zu gewährleistenden Bedarfs fordert?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 7 verwiesen.

- b) Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen hat die Bundesregierung zu der Frage, wie sich die Leistungen nach § 6 AsylbLG auf die Bereiche Lebensunterhaltssicherung, Gesundheit, Bedürfnisse von Kindern und Erfüllung der Mitwirkungspflichten aufteilen, und stimmt sie der Einschätzung zu, dass der überwiegende Anteil der Leistungen nach § 6 AsylbLG die Behandlung chronischer Krankheiten (z. B. Diabetes, Asthma, Dialyse, Herzerkrankungen, Schlaganfälle, Psychotherapien, Physiotherapien, Rehabilitationsmaßnahmen, auch Leistungen für Behinderte) bzw. medizinische Hilfsmittel (Hörgeräte, Brillen, Rollstühle usw.) betreffen dürfte (bitte begründen)?

Die Durchführung des AsylbLG obliegt den Ländern und dort den Kreisen und kreisfreien Städten. Nach Auswertung einer entsprechenden Abfrage zu § 6 AsylbLG wird die Einschätzung, dass der überwiegende Anteil der Leistungen nach § 6 AsylbLG die Behandlung chronischer Krankheiten bzw. medizinischer Hilfsmittel betreffen dürfte, durch die Bundesregierung nicht geteilt. Erkenntnisse, die eine derartige pauschale Einschätzung erlauben, liegen nicht vor.

Statistische Auswertungen, wie sich die Leistungen nach § 6 AsylbLG aufteilen, werden nicht in allen Ländern vorgenommen. Soweit in einzelnen Ländern statistische Auswertungen vorliegen, stellt sich die kommunale Praxis bei der Durchführung des AsylbLG sehr unterschiedlich dar. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei § 6 AsylbLG um eine leistungsrechtliche Auffangklausel handelt, die bestimmte Bedarfslagen nicht generell abdeckt, sondern jeweils unter Berücksichtigung sämtlicher besonderer Umstände in konkreten Einzelfällen zur Anwendung kommt, ist eine generelle Aussage über die Aufteilung der Leistungen nicht möglich.

So betrug z. B. im Land Mecklenburg-Vorpommern der Anteil der Leistungen zur Sicherung der Gesundheit an den Gesamtleistungen nach § 6 AsylbLG in den Jahren 2007 bis 2009 durchschnittlich etwa 60 Prozent. Dagegen hat eine Auswertung entsprechender Hilfearten für das Jahr 2009 in Hamburg ergeben, dass der Anteil an Fällen, in denen Leistungen für die besonderen Bedürfnisse von Kindern gewährt werden, mehr als doppelt so hoch ist wie der Anteil an Fällen der Gesundheitsversorgung.

Da die Leistungsbereiche in den Kommunen von Jahr zu Jahr variieren können und die Höhe der Leistungsanteile zudem z. B. vom jeweils unterzubringenden Personenkreis oder den Wirkungen von beschlossenen Bleiberechts- oder Altfallregelungen abhängt, ergibt sich auch auf einzelne Länder bezogen kein einheitliches Bild. Im Land Brandenburg steht z. B. im Landkreis Teltow-Fläming

speziell die Behandlung psychisch Kranker mittels Psychotherapie im Vordergrund, während im Landkreis Dahme-Spreewald die nach § 6 AsylbLG gewährten Leistungen überwiegend an Kinder und Jugendliche zur Beschaffung von Schulmaterialien bzw. zur Teilnahme an Klassenfahrten oder für die Säuglingshygiene und die Kindererstausrüstung ausgereicht wurden.

29. Inwieweit hält die Bundesregierung komplette Einstellungen der Leistungen als Ergebnis einer Missbrauchsfeststellung nach § 1a Nummer 1 oder Nummer 2 AsylbLG für verfassungsgemäß (bitte – auch bei den folgenden Teilfragen – hinsichtlich des Bedarfs von am vorgeblich missbräuchlichen Verhalten nicht beteiligten Kindern bzw. Familienangehörigen gesondert beantworten)?
- a) Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung dabei, dass der Personenkreis des § 1a AsylbLG nach § 11 der Beschäftigungsverfahrensverordnung zugleich einem Beschäftigungsverbot unterliegt und deshalb die Existenzsicherung nicht eigenständig und ohne staatliche Hilfe gewährleisten kann, abgesehen von nicht legalen Praktiken, und inwieweit werden angesichts des Beschäftigungsverbots durch komplette Leistungseinstellungen oder auch lang andauernde Leistungskürzungen Kriminalität, Schwarzarbeit und Prostitution gefördert?
- b) Wie ist vor dem Hintergrund des mit dem Urteil vom 9. Februar 2010 statuierten Grundrechts auf menschenwürdige Existenzsicherung das unabweisbar Gebotenenach § 1a AsylbLG näher zu bestimmen, insbesondere auch hinsichtlich einer zeitlichen Begrenzung von Kürzungen eines ohnehin bereits erheblich eingeschränkten Bedarfs?

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die einer Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG unterliegen, erhalten Leistungen nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Dabei ist in der Regel nur die Kürzung oder die Streichung des Barbetrags („Taschengeld“) zulässig. Die übrigen Leistungen sind weiterhin zu gewähren, weil sie bereits das durch die Verfassung geschützte unerlässliche Existenzminimum darstellen, das nicht unterschritten werden darf. Daneben sind ggf. unerlässliche Leistungen im Sinne von § 6 AsylbLG weiterhin zu gewähren. Fälle, in denen in jüngster Zeit Leistungen nach dem AsylbLG in vollem Umfang im Rahmen des § 1a AsylbLG gestrichen worden sind, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Ebenfalls liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, ob und ggf. inwieweit die Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG „Kriminalität, Schwarzarbeit und Prostitution gefördert“ haben könnte. In die Überprüfung der Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 auf das AsylbLG wird auch § 1a AsylbLG einbezogen.

Nach der Rechtsprechung reicht es für die Anwendbarkeit von § 1a Nummer 2 AsylbLG aus, dass die Gründe für eine längere Dauer des Aufenthalts in Deutschland in der Verantwortungssphäre des Leistungsempfängers liegen; ein ihm selbst individuell anzulastendes Verhalten muss nicht vorliegen.

30. Inwieweit ist es mit dem Urteil vom 9. Februar 2010 sowie dem Gleichbehandlungsgebot bzw. dem Willkürverbot des Grundgesetzes vereinbar, dass wegen des in § 2 Absatz 1 AsylbLG seit 1997 geregelten Anknüpfens an die Bezugsdauer von Leistungen (und nicht an die Aufenthaltsdauer) Personen nach § 1 AsylbLG, die z. B. seit fünf Jahren in Deutschland leben und in dieser Zeit keinerlei staatliche Leistungen bezogen haben (etwa wegen einer Erwerbstätigkeit oder der Unterstützung durch Familienangehörige), im Falle ihrer Bedürftigkeit für mindestens vier Jahre nur gekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und somit erst nach neunjähriger Aufenthaltsdauer ungekürzte Hilfen nach § 2 Absatz 1 AsylbLG entspre-

chend den Regelungen des SGB XII in Anspruch nehmen können, weil erst dann nach der Logik des Gesetzes von anzuerkennenden Integrationsbedürfnissen ausgegangen werden könne, während dies bei Personen, die nie erwerbstätig waren und durchgängig Leistungen nach dem AsylbLG erhielten, bereits nach vier Jahren Aufenthalt der Fall ist?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

31. Inwieweit hält es die Bundesregierung angesichts des mit dem Urteil vom 9. Februar 2010 statuierten Grundrechts auf menschenwürdige Existenzsicherung für verfassungsgemäß, dass nach § 2 Absatz 1 AsylbLG „Integrationsleistungen“ und eine Angleichung der Leistungen an die sonst übliche soziale Unterstützung nach dem SGB XII auch über vier Jahre hinaus bzw. sogar für eine gänzlich unbestimmte Zeit verweigert werden können, wenn unterstellt wird, dass die Betroffenen die Dauer des Aufenthalts „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben“ (bitte gesondert beantworten hinsichtlich des Bedarfs von am vorgeblichen Rechtsmissbrauch nicht beteiligten Kindern bzw. Familienangehörigen und bitte gesondert darauf eingehen, inwieweit ein solches, niedrigeres Existenzminimum auf unbestimmte Zeit mit der Menschenwürde bzw. dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip für vereinbar gehalten wird)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 8 und 29 verwiesen.

32. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem mit dem Urteil vom 9. Februar 2010 statuierten Transparenzgebot im Rahmen der normativen Vergewisserung des Gesetzgebers bezogen auf die Grundrechtsgewährleistung für den Bereich des Asylrechts, insbesondere die Regelung sicherer Herkunfts- bzw. Drittstaaten (vgl. Dr. Ralf Rothkegel, Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis 3/2010, S. 142), und wie begründet die Bundesregierung entsprechend den Anforderungen des Urteils vom 9. Februar 2010 (d. h. nachvollziehbar und auf Tatsachen basierend) die derzeitige angebliche Sicherheit Griechenlands für Asylsuchende, und welche Kriterien und Methoden werden dabei verwandt?

Die Bestimmung der EU-Mitgliedstaaten als sichere Drittstaaten ist in Artikel 16a Absatz 2 GG unmittelbar durch die Verfassung selbst getroffen und nicht durch den Gesetzgeber festgelegt worden. Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, dass Griechenland ein sicherer Drittstaat i. S. von Artikel 16a Absatz 2 GG ist; insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/14149 (neu) verwiesen. Im Übrigen ist abzuwarten, ob die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerden zu den Dublin-Überstellungen nach Griechenland Ausführungen zum Konzept der normativen Vergewisserung enthalten wird, die die vom Gericht in den Entscheidungen vom 14. Mai 1996 (2 BvR 1938/93 und 2 BvR 2315/93) entwickelten Grundsätze konkretisieren oder verändern.

Aktualisierung der Daten für das Jahr 2009 bzw. zum letzten verfügbaren Stand und weitere Fragen

33. Wie viele Personen erhielten 2009 (oder – dies gilt auch im Folgenden – zum letzten verfügbaren Stand) Leistungen nach dem AsylbLG, differenziert nach
 - a) Geschlecht, Alter und Stellung zum Haushaltsvorstand,
 - b) Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsstaaten,

- c) dem Aufenthalts- und Erwerbsstatus (bitte jeweils auch nach Bundesländern aufschlüsseln),
- d) der Art der Unterbringung (Aufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft, dezentrale Unterbringung usw., bitte auch nach Bundesländern aufschlüsseln und jeweilige prozentuale Anteile nennen),
- e) der Art und Form der Leistungsgewährung (Sachleistungen, Wertgutscheine, Bargeld usw., bitte auch nach Bundesländern aufschlüsseln und jeweilige prozentuale Anteile nennen),
- f) der Rechtsgrundlage der Leistungen (§§ 1a, 2, 3, 4, 5 und 6 AsylbLG und jeweils noch differenzierter, soweit möglich, bitte auch nach Bundesländern aufschlüsseln und jeweilige prozentuale Anteile nennen),
- g) bisheriger Dauer/durchschnittlicher Dauer des Leistungsbezugs (bitte auch nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Zahl der Leistungsempfänger ist auch im Jahr 2009 weiter zurückgegangen. Ende 2009 bezogen nur noch 121 235 Personen Regelleistungen nach dem AsylbLG. Zusätzlich gab es 683 Personen, die ausschließlich besondere Leistungen nach dem AsylbLG erhielten. Damit gab es Ende 2009 insgesamt 121 918 Leistungsempfänger (Summe aus Regelleistungsempfängern und Empfängern von ausschließlich besonderen Leistungen).

Von den insgesamt 121 918 Leistungsempfängern waren 71 979 (59,04 Prozent) männlich und 49 939 (40,96 Prozent) weiblich (Länderergebnisse, vgl. Tabelle im Anhang 1).

Von den Regelleistungsempfängern erhielten 81 314 (67,07 Prozent) Grundleistungen nach dem AsylbLG und 39 921 (32,93 Prozent) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.

14 617 (12,06 Prozent) der Regelleistungsempfänger lebten Ende 2009 in Aufnahmeeinrichtungen, 37 734 (31,12 Prozent) in Gemeinschaftsunterkünften und 68 884 (56,82 Prozent) waren dezentral untergebracht.

Bezogen auf die Zahl der Einwohner konzentriert sich die Unterbringung der Asylbewerber auf die Stadtstaaten. Während im Bundesdurchschnitt auf 1 000 Einwohner 1,5 Asylbewerber kommen, sind es in Bremen 4,1, in Hamburg 3,8 und in Berlin 3,1 Asylbewerber (Länderergebnisse, vgl. in nachfolgender Tabelle).

Empfänger und Empfängerinnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Deutschland am 31.12.2009

Länderübersicht der Empfänger und Empfängerinnen von Regelleistungen je Einwohner

Land	Insgesamt	je 1000 Einwohner ¹⁾
Baden-Württemberg	9 275	0,9
Bayern	8 762	0,7
Berlin	10 528	3,1
Brandenburg	2 906	1,2
Bremen	2 690	4,1
Hamburg	6 713	3,8
Hessen	7 488	1,2
Mecklenburg-Vorpommern	2 302	1,4
Niedersachsen	16 036	2,0
Nordrhein-Westfalen	33 327	1,9
Rheinland-Pfalz	4 560	1,1
Saarland	1 411	1,4
Sachsen	4 847	1,2
Sachsen-Anhalt	3 837	1,6
Schleswig-Holstein	3 812	1,3
Thüringen	2 741	1,2
Deutschland	121 235	1,5

¹⁾ Bevölkerungsstand: 31.12.2009

Die meisten Leistungsempfänger stammten aus Serbien, Montenegro und Kosovo (Übersicht, vgl. in nachfolgender Tabelle).

Regelleistungsempfänger(innen) in Deutschland am 31.12.2009

Übersicht der zehn wichtigsten Herkunftsländer

Herkunftsland	Insgesamt	männlich	weiblich
Serbien, Montenegro und Kosovo ²⁾	22 833	11 330	11 503
Irak	9 066	6 262	2 804
Türkei	8 796	5 044	3 752
Syrien	6 644	3 748	2 896
Libanon	6 562	3 972	2 590
Afghanistan	5 541	3 267	2 274
Russische Föderation	4 759	2 436	2 323
Iran	4 535	2 957	1 578
Aserbaidshjan	4 463	2 364	2 099
China	2 704	1 701	1 003

²⁾ Eine getrennte Ausweisung von Serbien, Montenegro und Kosovo in der Asylbewerberleistungsstatistik ist für das Jahr 2009 nicht möglich.

Die Anzahl der Regelleistungsbezieher im Alter zwischen 30 und 40 Jahren war mit 23 573 (19,44 Prozent) höher als in allen anderen Altersgruppen. Die meisten Regelleistungsempfänger (33 327; 27,49 Prozent) lebten in Nordrhein-Westfalen (vgl. Tabelle im Anhang 2).

Das Statistische Bundesamt wird demnächst ausführliche Tabellen für das Jahr 2009 in seiner entsprechenden Fachserie veröffentlichen.

34. Wie hoch waren die Brutto- bzw. Nettoausgaben nach dem AsylbLG im Jahr 2009 (oder – dies gilt auch im Folgenden – zum letzten verfügbaren Stand) insgesamt sowie differenziert nach
- a) Geschlecht, Alter; und Stellung zum Haushaltsvorstand;
 - b) Bundesländern (bitte auch die Höhe der Ausgaben pro Einwohner benennen) und den zehn wichtigsten Herkunftsstaaten;
 - c) dem Aufenthalts- und Erwerbsstatus (bitte jeweils auch nach Bundesländern aufschlüsseln);
 - d) der Art der Unterbringung (Aufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft, dezentrale Unterbringung usw., bitte auch nach Bundesländern aufschlüsseln und jeweilige prozentuale Anteile nennen);
 - e) der Art und Form der Leistungsgewährung (Sachleistungen, Wertgutscheine, Bargeld, Taschengeld usw., bitte auch nach Bundesländern und dabei zudem noch nach einer Leistungsgewährung innerhalb bzw. außerhalb von Einrichtungen differenzieren und jeweilige prozentuale Anteile nennen);
 - f) der Rechtsgrundlage der Leistungen (§§ 1a, 2, 3, 4, 5 und 6 AsylbLG und jeweils auch nach Bundesländern und dabei zudem nach einer Leistungsgewährung innerhalb bzw. außerhalb von Einrichtungen differenzieren und jeweilige prozentuale Anteile nennen; bezüglich der Ausgaben nach § 3 AsylbLG bitte soweit möglich differenzieren nach Leistungen für Unterkunft und Heizung, Grundleistungen für Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Ge- und Verbrauchsgütern des Haushalts (Regelsatz), Barbetrag (Regelsatzanteil für persönlichen Bedarf); die Ausgaben nach § 2 AsylbLG bitte soweit möglich differenzieren nach Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 29 SGB XII), Regelbedarf (§ 28 SGB XII), Mehrbedarfe und einmalige Leistungen (§§ 30 bis 37 SGB XII), Hilfen in anderen Lebenslagen (§ 47 bis 74 SGB XII)),
 - g) bisheriger Dauer/durchschnittlicher Dauer des Leistungsbezugs (bitte auch nach Bundesländern und dabei zudem noch nach einer Leistungsgewährung innerhalb bzw. außerhalb von Einrichtungen differenzieren);
 - h) Trägern der Leistungen (bitte auch nach Bundesländern und dabei zudem noch nach einer Leistungsgewährung innerhalb bzw. außerhalb von Einrichtungen differenzieren und jeweilige prozentuale Anteile nennen)?

Die Ausgaben werden nur nach Leistungsarten, nicht aber nach Leistungsempfängergruppen differenziert.

Im Jahr 2009 betragen die Bruttoausgaben nach dem AsylbLG 788,8 Mio. Euro. Die Nettoausgaben lagen bei 766,5 Mio. Euro (zur Aufteilung nach Trägern, Leistungsarten und Leistungsort, vgl. Tabelle im Anhang 3).

Pro Einwohner hatten die Stadtstaaten die höchsten Ausgaben (Spitzenreiter Bremen: 33,54 Euro pro Einwohner). Die niedrigsten Ausgaben wurden mit 4,53 Euro pro Einwohner in Baden-Württemberg festgestellt (vgl. Tabelle im Anhang 4).

35. Wie ist die Praxis (bitte, auch bei den folgenden Unterfragen, Angaben zum Anteil der jeweiligen Form der Unterbringung machen) bzw. wie sind die allgemeinen Vorgaben (durch Gesetz, Verordnung, Rundschreiben usw., bitte konkret benennen) in den einzelnen Bundesländern in Bezug auf die Unterbringung von Personen nach dem AsylbLG?

Für die Beantwortung der Frage 35 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Umfrage bei den zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder durchgeführt.

- a) Welche Regeln gelten in den einzelnen Ländern bezüglich einer Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen (welche ist/sind dies, für wie lange ist diese verpflichtend, welche Personenkreise werden unter welchen Umständen auch nach einer Anfangszeit hier untergebracht usw.)?

Alle Bundesländer, die sich an der Umfrage beteiligt haben, teilten mit, dass die Unterbringung von Leistungsempfängern nach dem AsylbLG in Erstaufnahmeeinrichtungen nach den gesetzlichen Regelungen erfolgt und nur in Ausnahmefällen länger als die gesetzlich vorgesehenen drei Monate beträgt. Einige Bundesländer machten noch folgende ergänzende Bemerkungen:

In Berlin und Brandenburg gibt es Ausnahmen, wenn keine andere Unterbringung möglich ist.

In Hamburg beträgt der Aufenthalt in der Aufnahmestelle in der Regel nur 60 Tage.

In Hessen verlassen die Asylbewerber die Erstaufnahmeeinrichtung in der Regel nach einem Aufenthalt von zwei bis vier Wochen. In der Außenstelle Flughafen der Aufnahmeeinrichtung in Frankfurt/Main ist eine Überschreitung der Dreimonatsfrist in Einzelfällen aufgrund richterlicher Entscheidung zur Sicherung der Zurückweisung möglich.

In Nordrhein-Westfalen verbleiben die Asylbewerber normalerweise nur bis zu sechs Wochen in der Erstaufnahmeeinrichtung, in keinem Fall jedoch länger als drei Monate.

- b) Unter welchen genauen Umständen wird in den Bundesländern welchen Personenkreisen die Anmietung von Privatwohnungen erlaubt?

In Baden-Württemberg ist das Wohnen in Privatwohnungen bis zum Abschluss des Asylverfahrens bzw. bis zur Beendigung der Nutzungsdauer in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung nicht vorgesehen. Lediglich in besonders begründeten persönlichen Härtefällen (zum Beispiel schwere Krankheit) ist nach § 6 Absatz 1 des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes ausnahmsweise eine Unterbringung außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft zulässig.

In Bayern kann derzeit nur im begründeten Ausnahmefall der Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestattet werden (Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 des bayerischen Aufnahmegesetzes). Die Ausnahmegründe sind durch Verwaltungsvorschriften geregelt: Gesundheitliche Gründe, ausreichendes Erwerbseinkommen, familiäre Gründe, andere Gründe gleichen Gewichts. Aufgrund eines Beschlusses des bayerischen Landtags sollen in nächster Zeit weitere Ausnahmegründe hinzukommen.

In Berlin sind Leistungsberechtigte mit Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, die nicht mehr verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Wohnungen unterzubringen, sofern die Unterbringung in einer Wohnung günstiger ist als die Gemeinschaftsunterbringung. Die Leistungsberechtigten können selbst eine Wohnung anmieten.

In Brandenburg erfolgt in den Landkreisen die Unterbringung von Asylbewerbern in Wohnungen als Einzelfallentscheidung. Insbesondere Familien mit Kindern oder Personen mit schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden in Wohnungen untergebracht. Dasselbe gilt bei langjähriger Unterbringung im Übergangwohnheim oder auch bei Nationalitätenkonflikten in der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft. Der Anteil der in Wohnungen Unterbrachten differiert stark zwischen den Landkreisen.

In Bremen wird der Anmietung einer eigenen Unterkunft auf dem freien Wohnungsmarkt im Regelfall zugestimmt, wenn die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft länger als 36 Monate gedauert hat.

In Hamburg ist das Wohnen in privaten Wohnungen für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG grundsätzlich gestattet.

In Hessen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte für die Unterbringung der Leistungsempfänger zuständig.

In Mecklenburg-Vorpommern kann die zuständige kommunale Behörde auf Antrag in folgenden Fällen eine Ausnahme vom Grundsatz der zentralen Unterbringung zulassen: Wenn medizinische oder soziale Gründe eine Unterbringung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften erfordern, wenn bei Familien und Alleinstehenden mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren ein ununterbrochener Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften von insgesamt mindestens zwei Jahren vorliegt, wenn ein ununterbrochener Aufenthalt von insgesamt mindestens drei Jahren vorliegt, wenn bei einem auf Dauer angelegten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, mit dessen Entgelt der Aufenthalt überwiegend bestritten werden kann, ein ununterbrochener Aufenthaltszeitraum in Gemeinschaftsunterkünften von insgesamt mindestens zwei Jahren vorliegt oder wenn sonstige Gründe es erfordern. In einem Teil der Gebietskörperschaften stehen für Asylbewerber keine Gemeinschaftsunterkünfte, sondern nur Wohnungen zur Verfügung.

In Niedersachsen werden Personen ohne Bleibeperspektive in Gemeinschaftsunterkünften des Landes untergebracht. Ein Teil der Leistungsempfänger wird auf die Landkreise verteilt. Nach dem niedersächsischen Aufnahmegesetz erfolgt die Entscheidung über die Form der Unterbringung auf kommunaler Ebene. Im Rahmen der einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung über eine Unterbringung in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft, Wohnung oder sonstigen Unterbringungsform werden Kriterien wie Aufenthaltsstatus, leistungsrechtliche Einstufung, Familiensituation, gesundheitliche Aspekte, Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen berücksichtigt. In einigen Kommunen ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausschließlich die Unterbringung in Mietwohnungen vorgesehen.

In Nordrhein-Westfalen entscheiden die Kommunen in eigener Zuständigkeit. Die Anmietung von Privatwohnungen wird von den Kommunen unterschiedlich gehandhabt. Je nach Kommune wird dies beispielsweise gestattet, wenn Asylbewerber ihren Lebensunterhalt vollständig selbst sicherstellen können oder wenn sie bereits zwei Jahre in einer Gemeinschaftsunterkunft gelebt haben.

Das Land Rheinland-Pfalz macht den Kreisen und kreisfreien Städten keine Vorgabe zur Unterbringung von Leistungsempfängern.

Im Saarland ist die Anmietung einer Privatwohnung nicht zulässig, solange Leistungsempfänger nach dem AsylVerfG verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Sobald diese Verpflichtung nicht mehr besteht, dürfen sie sich an einem Ort ihrer Wahl niederlassen. Die Frage der Unterbringung liegt dann in der Entscheidungskompetenz der kommunalen Gebietskörperschaften. Die Leistungsempfänger haben in diesen Fällen die Möglichkeit, privaten Wohnraum anzumieten.

In Sachsen wird Asylbewerbern und geduldeten Ausländern eine Unterbringung außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft nur im Einzelfall gewährt. Eine dezentrale Unterbringung erfolgt insbesondere in Fällen, in denen durch den Amtsarzt bei einer schwerwiegenden Erkrankung zur Besserung des Gesundheitszustandes die Unterbringung außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft empfohlen wird oder wenn humanitäre Gründe, z. B. bei Familien, dies rechtfertigen.

In Sachsen-Anhalt erfolgt – mit Ausnahme der Unterbringung in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber angeschlossenen Gemeinschaftsunterkunft (GU-ZAST) – grundsätzlich eine dezentrale Unterbringung, für die die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind. Diese Unterbringung erfolgt entweder in Wohnungen oder in kleineren Gemeinschaftsunterkünften. In der GU-ZAST werden alleinstehende Ausländerinnen und Ausländer sowie kinderlose ausländische Ehepaare untergebracht, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Unterbringung dort soll grundsätzlich die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.

In Schleswig-Holstein erfolgt nach Ablauf der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung eine Zuweisung in die Gemeinschaftsunterkunft des Landes oder auf die Kreise und kreisfreien Städte. Nach § 1 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes ist den Gemeinden, Kreisen und Ämtern des Landes Schleswig-Holstein die Aufnahme und Unterbringung der ihnen zugewiesenen Personen als Aufgabe übertragen worden. Weitergehende Vorgaben im Hinblick auf die Unterbringungsform sind seitens des Landes nicht ergangen. Die zuständige Behörde vor Ort entscheidet, ob die Person in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft oder in einer Privatwohnung untergebracht wird.

§ 2 Absatz 1 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes sieht vor, dass die Landkreise und kreisfreien Städte ausländische Flüchtlinge in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften unterbringen. Einzelunterbringungen kommen insbesondere für Familien und Alleinstehende mit Kindern in Betracht.

- c) Welche Formen der Unterbringung werden in den Bundesländern statistisch als „dezentrale Unterbringung“ erfasst, und welchen Anteil haben dabei jeweils die verschiedenen Unterbringungsarten (insbesondere das Wohnen in privaten Wohnungen nach Mietkostenübernahme)?

In der Asylbewerberleistungsstatistik zum 31. Dezember 2009 ergaben sich bei dem Merkmal „Art der Unterbringung“ für die Bundesländer folgende Ergebnisse (vgl. Tabelle im Anhang 5):

Grundsätzlich sollten bei Bundesstatistiken die Antwortkategorien von allen Bundesländern in gleicher Weise verstanden werden. Maßgeblich für die Asylbewerberleistungsstatistik ist die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Interpretation der Antwortkategorien, die in der Regel von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gemeinsam erarbeitet worden sind. In diesem Fall soll „dezentrale Unterbringung“ alle Unterbringungsformen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 44 des Asylverfahrensgesetzes und Gemeinschaftsunterkünften gemäß § 53 des Asylverfahrensgesetzes, also insbesondere Einzelwohnungen, bezeichnen.

Ein Teil der Bundesländer, die an der Umfrage teilgenommen haben, verweist daher auch nur auf diese Definition und das Gesetz. Einige Bundesländer machen zusätzliche Angaben.

In Berlin werden in der Kategorie „dezentrale Unterbringung“ zum einen Personen, die in Wohnungen leben, und zum anderen Personen, die in nicht vertragsgebundenen Einrichtungen untergebracht sind, erfasst.

In Brandenburg werden nur Wohnungen als „dezentrale Unterbringung“ erfasst.

In Hamburg wird das Wohnen in Gemeinschaftseinrichtungen zum Teil als „dezentrale Unterbringung“ erfasst.

In Mecklenburg-Vorpommern werden nur angemietete private Wohnungen als „dezentrale Unterbringung“ erfasst.

Im Saarland wird unter „dezentraler“ Unterbringung die Unterbringung außerhalb der Landesgemeinschaftsunterkunft in den Kommunen verstanden.

In Sachsen wird als „dezentral untergebracht“ erfasst, wer außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften oder Aufnahmeeinrichtungen in einer Wohnung lebt.

In Sachsen-Anhalt werden sowohl die Personen, die in Wohnungen leben, als auch ein Teil der Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen untergebracht sind und eigenständige Mietverträge mit dem Betreiber abgeschlossen haben, in der Kategorie „dezentrale Unterbringung“ erfasst.

In Schleswig-Holstein werden neben der Gemeinschaftsunterkunft des Landes noch acht weitere Gemeinschaftsunterkünfte in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte betrieben. Alle übrigen Unterkünfte (also auch Sammelunterkünfte in Trägerschaft der Gemeinden und der Ämter) gelten als „dezentrale“ Unterkünfte.

Zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Asylbewerberleistungsstatistik macht Hamburg noch folgende Angaben: Am 31. Juli 2010 waren 70 Prozent der Grundleistungsempfänger nach § 3 AsylbLG in Hamburg in Gemeinschaftsunterkünften und 30 Prozent in privaten Wohnungen untergebracht. Von den Leistungsempfängern nach § 2 AsylbLG lebten 32,8 Prozent in Gemeinschaftsunterkünften und 67,2 Prozent in privaten Wohnungen.

36. Wie ist die Praxis (bitte, auch bei den folgenden Unterfragen, Angaben zum Anteil der jeweiligen Form der Leistungsgewährung machen) bzw. wie sind die allgemeinen Vorgaben (durch Gesetz, Verordnung, Rundschreiben usw., bitte konkret benennen) in den einzelnen Bundesländern in Bezug auf die Anwendung des Sachleistungsprinzips bzw. bei Abweichungen hiervon?

Auch für die Beantwortung der Frage 36 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Umfrage bei den zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder durchgeführt.

In der Tabelle im Anhang 6 werden die Angaben des Statistischen Bundesamts zu den Ausgaben für Sachleistungen, Wertgutscheinen sowie Geldleistungen in den einzelnen Bundesländern dargestellt. Die Bundesländer sind nach der Höhe des Anteils der Geldleistungen für den Lebensunterhalt an allen Leistungen angeordnet.

- a) In welchen Bundesländern oder Landkreisen, Gemeinden usw. wird generell/im Grundsatz auf Sachleistungen außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen verzichtet oder gilt zumindest ein Vorrang von Bargeldleistungen (in welchen Fallkonstellationen)?

In Baden-Württemberg werden nach § 7 Absatz 9 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der Erstaufnahmeeinrichtung und in den Gemeinschaftsunterkünften Sachleistungen gewährt, soweit dies nach dem AsylbLG zulässig ist. Danach gibt es in Baden-Württemberg in diesen Unterkünften keine Möglichkeit, generell oder im Grundsatz auf Sachleistungen zu verzichten.

In Bayern und Thüringen werden grundsätzlich Sachleistungen gewährt.

In Berlin werden Sachleistungen nur in der Aufnahmeeinrichtung gewährt.

In den Landkreisen in Brandenburg wird zwar prinzipiell der gesetzliche Sachleistungsvorrang eingehalten. Überwiegend werden jedoch die Leistungen, abgesehen von den Kosten für die Unterkunft, die Heizung und den Hausrat, bei Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften als Bargeldleistungen (Barschecks) ausgereicht.

In Bremen wird die Versorgung der Leistungsempfänger überwiegend in Form von Sachleistungen sichergestellt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird der notwendige Bedarf an Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege, kleineren Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts sowie nach einer Vorlaufzeit von einem Jahr auch an Bekleidung als Geldleistung gezahlt.

Hamburg gewährt außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen im Wesentlichen Geldleistungen. Es gibt einige wenige Ausnahmen, in denen auch Sachleistungen gewährt werden: Gesundheits- und Körperpflegeausstattung, geringwertige Gebrauchsgüter des Haushalts, Wertgutscheine für Babyerstausrüstung in eingeschränktem Umfang Wertgutscheine für Bekleidung.

In Hessen werden überwiegend Geldleistungen gewährt.

In Mecklenburg-Vorpommern wird der notwendige Bedarf an Unterkunft, Heizung, Hausrat und Haushaltsenergie bei zentraler Unterbringung als Sachleistung gewährt. Dies gilt in der Regel auch für sonstige Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts. Dabei werden die Gebrauchsgüter des Haushalts leihweise zur Verfügung gestellt. Die übrigen Grundleistungen werden grundsätzlich als Geldleistungen gewährt.

In Niedersachsen gibt es keinen grundsätzlichen Verzicht auf Sachleistungen, aber auch keinen Vorrang von Geldleistungen.

In Rheinland-Pfalz werden in den Landeseinrichtungen Sachleistungen gewährt. Es gibt keine Vorgaben an die Kommunen, in welcher Form die von ihnen betreuten Leistungsempfänger nach dem AsylbLG Leistungen zu erhalten haben.

Im Saarland werden in den Landesgemeinschaftsunterkünften Sachleistungen gewährt. Die außerhalb der Landesgemeinschaftsunterkunft lebenden Leistungsempfänger werden von kommunalen Leistungsbehörden betreut; diese Leistungsempfänger erhalten ganz überwiegend Geldleistungen.

In Sachsen-Anhalt entscheiden die jeweiligen Leistungsbehörden eigenständig. In der Regel werden Geldleistungen gewährt.

In Sachsen werden grundsätzlich Sachleistungen gewährt. Die Gewährung von Geldleistungen kann aber insbesondere aufgrund von örtlichen Gegebenheiten oder aus rein objektiven Gründen erforderlich sein (zum Beispiel aufgrund eines überpreuerten oder mangelhaften Angebots in der Magazinversorgung oder des Nichtvorhandenseins von geeigneten Anbietern). Die Versorgung mit Wertgutscheinen oder mittels Chipkarte scheitert oft an der Teilnahmebereitschaft und Akzeptanz der vor Ort ansässigen Unternehmen. Es wird daher oft keine Alternative zur Bargeldzahlung gesehen.

Durch einen Erlass des Innenministeriums von Schleswig-Holstein ist die Entscheidung darüber, welche Leistungsformen für die Versorgung der außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung und der Gemeinschaftsunterkunft des Landes untergebrachten Leistungsberechtigten nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich sind, der zuständigen Leistungsbehörde vor Ort übertragen worden. In der Praxis werden die Leistungen von den kommunalen Leistungsbehörden überwiegend als Geldleistung gewährt.

- b) Unter welchen Umständen werden Grundleistungen – gegebenenfalls abweichend von einer Sachleistungsgewährung im Regelfall – ausnahmsweise in Bargeldform erbracht?

In Brandenburg gibt es verschiedene Ausnahmegründe: Wenn Personen ein Erwerbseinkommen erzielen, wenn längerfristige Urlaubsscheine durch die Ausländerbehörde gewährt werden, wenn die Einhaltung des Sachleistungsprinzips aus medizinischen Gründen nach einer Begutachtung durch den Amtsarzt nicht zugemutet werden kann und bei so genannten Mischfällen, bei denen für die einzelnen Haushaltsangehörigen eine unterschiedliche Leistungsgewährung erfolgt. Weiterhin können auch besondere schulische Veranstaltungen oder ähnlich gelagerte Konstellationen zur Auszahlung von Geldleistungen führen.

In Niedersachsen können Grundleistungen abweichend vom Sachleistungsprinzip ausnahmsweise als Geldleistung erbracht werden, wenn im jeweiligen Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die sich aus der Unterbringungssituation, den örtlichen Gegebenheiten oder persönlichen Gründen des Leistungsberechtigten, seiner Familienangehörigen oder seines Lebenspartners ergeben.

Im Saarland kommt die Gewährung von Geldleistungen an Hilfeempfänger, die in der Landesgemeinschaftsunterkunft leben, ausnahmsweise dann in Betracht, wenn sie über Erwerbseinkommen verfügen. Wenn in derartigen Fällen lediglich ein geringer leistungsrechtlicher Restbedarf besteht, werden zur Deckung dieses Restbedarfs Geldleistungen gewährt.

In Thüringen erfolgt eine Leistungsgewährung in Form von Bargeld nur in Einzelfällen, beispielsweise bei Vorliegen krankheitsbedingter Ernährungserfordernisse oder bei Unterbringung an Orten, bei denen keine ausreichenden Möglichkeiten bestehen, Wertgutscheine einzulösen.

- c) Wenn Sachleistungen gewährt werden, in welcher Form und in welchen jeweiligen Anteilen geschieht dies (Esspakete, Großküchenversorgung, Magazinläden, Wertgutschein- oder Chipkartensysteme usw.)?

In Baden-Württemberg gibt es hierzu keine zentralen Regelungen. Nach Einschätzung des Landesinnenministeriums überwiegt die Ausgabe von Esspaketen.

In Bayern erfolgt die Versorgung der Leistungsberechtigten mit Nahrungsmitteln und Getränken in Form eines Auswahlsystems. Danach können sich die Leistungsberechtigten eine ihren persönlichen und gesundheitlichen Bedürfnissen entsprechende Ernährung anhand von Bestelllisten aus einem festgelegten, aber breiten Spektrum an Waren frei auswählen.

In Bremen werden Sachleistungen in Form von Wertgutscheinen zur Verfügung gestellt.

In Mecklenburg-Vorpommern werden Sachleistungen den Leistungsberechtigten direkt zur Verfügung gestellt.

Im Saarland wird der notwendige Bedarf an Ernährung durch Lebensmittelpakete, deren Inhalt individuell nach Herkunft und Religionszugehörigkeit zusammengestellt werden, sichergestellt.

In Sachsen werden Sachleistungen jeweils zu gleichen Anteilen in Form von Wertgutscheinen und mittels Magazinversorgung gewährt.

In Thüringen erfolgt die Leistungsgewährung für Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts grundsätzlich in Form von Wertgutscheinen. Andere Leistungen werden normalerweise als Sachleistungen erbracht.

- d) Welche besonderen Regeln gelten bezüglich der Personenkreise des § 2 Absatz 1 AsylbLG (inwieweit und mit welchen Gründen wird z. B. gegebenenfalls auch hier noch an Sachleistungen bzw. an Unterbringungen in Massenunterkünften festgehalten) bzw. des § 1a AsylbLG (erhalten diese z. B. überhaupt noch einen geringfügigen Barbetrag)?

Zum Personenkreis nach § 2 Absatz 1 AsylbLG

In Baden-Württemberg werden bei der Unterbringung der Leistungsberechtigten in einer Gemeinschaftsunterkunft grundsätzlich Sachleistungen gewährt. Der Anspruch auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch kann bei Sachleistungsgewährung durch einen erhöhten Geldbetrag oder durch zusätzliche Sachleistungen erfüllt werden. Außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften werden regelmäßig Geldleistungen gewährt.

In Brandenburg entscheiden die einzelnen Leistungsbehörden eigenständig.

In Bremen erhalten die Leistungsberechtigten Geldleistungen.

In Hamburg gibt es für diesen Personenkreis keine besonderen Regelungen.

In Mecklenburg-Vorpommern dürfen die Leistungsempfänger in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften wohnen, wenn sie dies wünschen. Die Regelleistungen werden grundsätzlich als Geldleistungen gewährt. Anstelle von Geldleistungen werden Wertgutscheine, andere vergleichbare unbare Leistungen oder Sachleistungen gewährt, wenn Leistungsberechtigte unwirtschaftlich mit Barmitteln umgehen.

In Niedersachsen gibt es keine besonderen Regelungen. An der Unterbringung der Leistungsberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wird gegebenenfalls in besonders gelagerten Einzelfällen festgehalten, z. B. wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen unmittelbar bevorstehen.

Im Saarland erhalten die Betroffenen in Gemeinschaftsunterkünften Sachleistungen und einen erhöhten Barbetrag nach § 3 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG. Außerhalb von Einrichtungen werden Geldleistungen gewährt.

In Sachsen gibt es hierzu keine landesspezifischen Regelungen. Den Berechtigten werden vorrangig Geldleistungen gewährt.

Die Leistungsempfänger in Schleswig-Holstein erhalten Geldleistungen. Bei der Unterbringung wird kein Unterschied gemacht zu anderen Leistungsempfängern nach dem AsylbLG.

In Thüringen werden die Leistungen bei einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft als Sachleistungen oder auch in Form von Wertgutscheinen erbracht.

Zum Personenkreis nach § 1a AsylbLG

In Baden-Württemberg und Hamburg gibt es für diesen Personenkreis keine besonderen Regelungen.

In Bremen erhalten die Leistungsberechtigten Sachleistungen.

In Mecklenburg-Vorpommern entscheidet bei diesem Personenkreis die zuständige Behörde über das Maß der im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar gebotenen Hilfe. Sonstige Leistungen werden nur gewährt, soweit die Deckung einzelner Bedarfe unabweisbar geboten ist. Der Geldbetrag nach § 3 Absatz 1 Satz 4 wird nach den konkreten Umständen des Einzelfalls gekürzt oder vollständig versagt. Leistungen für Bekleidung werden nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.

In Niedersachsen erhalten die Berechtigten Leistungen nur dann, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Der Geldbetrag nach

§ 3 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG gehört in der Regel nicht zu der unabweisbar gebotenen Hilfe im Sinne des Gesetzes.

In Sachsen wird über die Anspruchseinschränkung für die Leistungsempfänger im konkreten Einzelfall entschieden. In der Regel bezieht sich die Einschränkung auf die Kürzung des Geldbetrages nach § 3 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG.

In Schleswig-Holstein erhalten die Leistungsempfänger nur die unabweisbar gebotenen Leistungen. Nach einem Runderlass an die Leistungsbehörden kann in diesem Zusammenhang der Geldbetrag nach § 3 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG gekürzt werden (Regel) oder ganz entfallen (Ausnahme). Ansonsten sollen die unabweisbar gebotenen Leistungen als Sachleistung gewährt werden.

Nach Einschätzung des Thüringer Innenministeriums sind nach § 1a AsylbLG der Geldbetrag nach § 3 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG und die Leistungen nach § 6 AsylbLG bei diesem Personenkreis regelmäßig nicht unabwendbar geboten, so dass beide Leistungen nicht erbracht werden müssen.

37. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Rücknahme der Verschärfungen des AsylbLG aus dem Jahr 1997 schon aus dem Grund, dass sich Länder und Gemeinden nicht an die Empfehlung des Vermittlungsausschusses gehalten haben, als Ausgleich für Einsparungen beim AsylbLG für den Wiederaufbau in Bosnien und Herzegowina 750 Mio. DM zur Verfügung zu stellen, und wenn nein, warum nicht, und wie bewertet sie die Nichteinhaltung der Empfehlung des Vermittlungsausschusses, die Voraussetzung für eine Zustimmung zur Gesetzesverschärfung war (ausweislich der Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 16/9018 – Beitrag von Mecklenburg-Vorpommern – teilte der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 12. November 1997 unter Hinweis auf zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen der Länder im Zusammenhang mit der „Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen“ mit, dass „für ein weitergehendes finanzielles Engagement keine Möglichkeit gesehen“ und eine notwendige Regelung zur Umsetzung der Empfehlung des Vermittlungsausschusses deshalb „zu keinem Zeitpunkt vereinbart wurde“; auch aus den übrigen Antworten der Bundesländer geht hervor, dass Leistungen für den Wiederaufbau explizit abgelehnt oder unzulässigerweise mit einer Förderung der Rückkehr verwechselt/gleichgesetzt/verrechnet wurden)?

Nein. Nach der Empfehlung des Vermittlungsausschusses sollten die Länder „zur Unterstützung der Rückkehr von Bürgerkriegsflüchtlingen die Verpflichtung übernehmen, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab 1998 einen Betrag von insgesamt 750 Mio. DM – das sind jährlich 150 Mio. DM – zum Wiederaufbau von Wohnraum und sozialer Infrastruktur zur Verfügung zu stellen“ (Bundesratsplenarprotokoll 711 vom 25. April 1997, S. 127). Hinsichtlich der finanziellen Beiträge der Länder wird – soweit Angaben von den Ländern im Jahr 2008 noch gemacht werden konnten – auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Großen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/9018 verwiesen. Auf dieser Grundlage teilt die Bundesregierung nicht die Auffassung, dass die Empfehlung des Vermittlungsausschusses nicht eingehalten worden ist.

38. Wie bewertet es die Bundesregierung und welche Schlussfolgerung – auch im Rahmen ihrer im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vereinbarten Überprüfung des Sachleistungsprinzips des AsylbLG – zieht sie daraus, dass ein hoher Anteil von Sachleistungen (wozu auch die Unterbringung in Massenunterkünften gehört) mit zum Teil erheblichen Mehrkosten verbunden ist (aus der Bundestagsdrucksache 16/9018, Anhänge 5 und 6, lässt sich errechnen, dass die Summe der pro Person gezahlten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG im Jahr 2006 in den drei Bundeslän-

dem mit den höchsten Sachleistungsquoten (Bayern, Sachsen und Thüringen) in genau dieser Reihenfolge um 39, 24 bzw. 11 Prozent über dem Bundesdurchschnitt lag; während also in der Bundesrepublik Deutschland pro nach § 3 AsylbLG leistungsberechtigter Person durchschnittlich 4 242 Euro für Grundleistungen ausgegeben wurden, betrug dieser Wert im „Sachleistungsland“ Bayern 5 885 Euro)?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Kosten für Grundleistungen je Leistungsempfänger nach dem AsylbLG in einigen Bundesländern mit hohen Sachleistungsquoten relativ hoch sind. Die im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode vorgesehene Evaluierung des Sachleistungsprinzips im AsylbLG hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales inzwischen eingeleitet. Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist keine abschließende Bewertung möglich.

Empfänger und Empfängerinnen von Asylbewerberleistungen in Deutschland am 31.12.2009
Länderübersicht der Empfänger und Empfängerinnen von Regelleistungen und ausschließlich besonderer Leistungen
nach Geschlecht

Anhang 1

Land	Insgesamt			Davon					
				Regelleistungen			ausschließlich besonderer Leistungen		
	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
Baden-Württemberg.....	9 292	5 823	3 469	9 275	5 820	3 455	17	3	14
Bayern.....	8 934	5 760	3 174	8 762	5 673	3 089	172	87	85
Berlin	10 541	6 231	4 310	10 528	6 223	4 305	13	8	5
Brandenburg.....	2 919	1 906	1 013	2 906	1 898	1 008	13	8	5
Bremen	2 690	1 506	1 184	2 690	1 506	1 184	-	-	-
Hamburg.....	6 873	3 931	2 942	6 713	3 834	2 879	160	97	63
Hessen.....	7 507	4 335	3 172	7 488	4 326	3 162	19	9	10
Mecklenburg-Vorpommern.	2 305	1 454	851	2 302	1 453	849	3	1	2
Niedersachsen.....	16 069	8 909	7 160	16 036	8 898	7 138	33	11	22
Nordrhein-Westfalen.....	33 555	18 615	14 940	33 327	18 522	14 805	228	93	135
Rheinland-Pfalz	4 570	2 657	1 913	4 560	2 652	1 908	10	5	5
Saarland.....	1 423	875	548	1 411	869	542	12	6	6
Sachsen.....	4 847	3 492	1 355	4 847	3 492	1 355	-	-	-
Sachsen-Anhalt.....	3 837	2 554	1 283	3 837	2 554	1 283	-	-	-
Schleswig-Holstein.....	3 815	2 175	1 640	3 812	2 173	1 639	3	2	1
Thüringen.....	2 741	1 756	985	2 741	1 756	985	-	-	-
Deutschland.....	121 918	71 979	49 939	121 235	71 649	49 586	683	330	353

Drucksache 17/3660

Regelleistungsempfänger(innen)

Unterteilung nach Altersstufen, Geschlecht und Dauer

Stand 31.12.2009 (Quelle: Statistisches Bundesamt)

Alter	insgesamt	weiblich	männlich	Davon mit einer bisherigen Dauer der Leistungsgewährung von ... bis unter ... Monaten (bezogen auf den Wert "insgesamt")																			bisherige Dauer der Leistungs- gewährung (Durchschnitt)
				< 1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-15	15-18	18-21	21-24	24-30	30-36	36>	
unter 3	5.858	2.853	3.005	334	315	275	259	247	208	202	205	192	196	159	191	421	325	233	212	405	256	1.223	25,2
3 bis 7	8.549	4.138	4.411	363	290	277	267	251	207	192	241	188	212	187	267	521	370	286	308	493	425	3.204	35,8
7 bis 11	8.744	4.234	4.510	293	234	271	256	235	181	245	205	206	179	169	268	524	350	246	302	518	451	3.611	41,3
11 bis 15	8.929	4.313	4.616	284	231	223	213	238	193	222	192	206	146	165	277	541	309	288	353	511	486	3.851	43,8
15 bis 18	7.300	3.207	4.093	333	270	241	232	231	184	195	164	190	131	163	225	431	268	189	280	392	349	2.832	40,0
18 bis 21	7.856	2.759	5.097	516	510	433	417	386	320	300	262	272	258	222	274	553	411	345	355	459	288	1.275	22,2
21 bis 25	10.158	3.262	6.896	651	541	538	441	395	351	324	312	275	269	238	354	653	462	368	420	517	437	2.612	25,6
25 bis 30	13.663	4.418	9.245	756	699	687	602	493	472	453	480	397	387	322	443	867	633	487	510	663	535	3.777	29,0
30 bis 40	23.573	8.670	14.903	912	933	849	702	714	682	662	671	590	556	546	684	1.372	944	817	876	1.157	1.118	8.788	37,5
40 bis 50	14.983	5.769	9.214	418	419	423	344	373	322	375	331	325	270	296	421	830	554	489	578	772	766	6.677	44,8
50 bis 60	6.628	2.978	3.650	207	159	165	126	123	149	158	116	138	123	103	187	360	240	196	246	348	332	3.152	47,9
60 bis 65	1.676	932	744	36	38	37	26	39	37	39	22	34	26	16	49	93	61	40	67	97	94	825	49,3
65 und älter	3.318	2.053	1.265	63	72	77	49	60	64	76	65	49	49	39	101	164	114	88	151	137	192	1.708	51,1
insgesamt	121.235	49.586	71.649	5.166	4.711	4.496	3.934	3.785	3.370	3.443	3.266	3.062	2.802	2.625	3.741	7.330	5.041	4.072	4.658	6.469	5.729	43.535	36,8

Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Deutschland im Laufe des Berichtsjahres 2009
Bruttoausgaben nach Hilfearten, Einnahmen nach Arten und Nettoausgaben
nach Art des Trägers und Ort der Leistungserbringung

Bruttoausgaben ----- Einnahmen ----- Nettoausgaben	insgesamt			Davon					
	insgesamt	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	durch örtliche Träger			durch überörtliche Träger		
				zusammen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	zusammen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
EUR									
Bruttoausgaben.....	788 843 641	558 695 889	230 147 752	605 633 407	496 480 546	109 152 861	183 210 234	62 215 343	120 994 891
Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)...	267 540 518	245 396 128	22 144 390	223 572 716	207 396 112	16 176 604	43 967 802	38 000 016	5 967 786
Hilfe zum Lebensunterhalt.....	217 874 571	204 078 771	13 795 800	184 413 601	172 417 929	11 995 672	33 460 970	31 660 842	1 800 128
Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII..	49 665 947	41 317 357	8 348 590	39 159 115	34 978 183	4 180 932	10 506 832	6 339 174	4 167 658
Grundleistungen (§ 3 AsylbLG).....	364 021 512	213 765 326	150 256 186	248 805 554	194 125 570	54 679 984	115 215 958	19 639 756	95 576 202
Sachleistungen.....	163 975 780	45 370 775	118 605 005	73 561 461	43 488 417	30 073 044	90 414 319	1 882 358	88 531 961
Wertgutscheine.....	23 658 136	17 006 282	6 651 854	21 079 904	16 575 446	4 504 458	2 578 232	430 836	2 147 396
Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse.....	24 841 377	15 773 164	9 068 213	20 785 891	15 439 056	5 346 835	4 055 486	334 108	3 721 378
Geldleistungen für den Lebensunterhalt.....	151 546 219	135 615 105	15 931 114	133 378 298	118 622 651	14 755 647	18 167 921	16 992 454	1 175 467
Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG).....	132 956 757	80 496 903	52 459 854	112 474 703	78 041 110	34 433 593	20 482 054	2 455 793	18 026 261
Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG).....	4 300 777	2 228 803	2 071 974	3 371 114	2 155 182	1 215 932	929 663	73 621	856 042
Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG).....	20 024 077	16 808 729	3 215 348	17 409 320	14 762 572	2 646 748	2 614 757	2 046 157	568 600
Sachleistungen.....	7 765 856	5 659 547	2 106 309	6 739 505	5 107 239	1 632 266	1 026 351	552 308	474 043
Geldleistungen.....	12 258 221	11 149 182	1 109 039	10 669 815	9 655 333	1 014 482	1 588 406	1 493 849	94 557
Einnahmen.....	22 367 154	18 230 576	4 136 578	19 093 675	16 959 574	2 134 101	3 273 479	1 271 002	2 002 477
Aufwendungsersatz; Kostenersatz; Rück- zahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen).....	10 419 466	8 117 264	2 302 202	8 787 052	7 801 572	985 480	1 632 414	315 692	1 316 722
Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete; sonstige Ersatzleistungen.....	2 206 475	1 572 280	634 195	1 766 174	1 562 051	204 123	440 301	10 229	430 072
Leistungen von Sozialleistungsträgern.....	9 741 213	8 541 032	1 200 181	8 540 449	7 595 951	944 498	1 200 764	945 081	255 683
Nettoausgaben.....	766 476 487	540 465 313	226 011 174	586 539 732	479 520 972	107 018 760	179 936 755	60 944 341	118 992 414

Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Deutschland im Laufe des Berichtsjahres 2009
Länderübersicht der Bruttoausgaben nach Hilfearten, Einnahmen und Nettoausgaben je Einwohner

Land	Bruttoausgaben								Einnahmen	Nettoausgaben		
	insgesamt	davon								insgesamt	je Einwohner ¹⁾	
		Leistungen in besonderen Fällen § 2				Grundleistungen § 3	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt § 4	Arbeitsgelegenheiten § 5				Sonstige Leistungen § 6
		zusammen	davon		Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII							
	Hilfe zum Lebensunterhalt											
1000 EUR										EUR		
Baden-Württemberg.....	50 727	11 281	8 482	2 799	25 062	11 412	472	2 500	2 034	48 693	4,53	
Bayern.....	80 218	3 681	2 137	1 544	60 393	13 286	590	2 269	1 853	78 366	6,26	
Berlin.....	70 909	34 755	27 357	7 398	26 985	7 151	53	1 965	1 092	69 817	20,39	
Brandenburg.....	15 008	4 293	3 096	1 196	6 469	3 884	155	207	191	14 817	5,86	
Bremen.....	22 371	9 861	9 312	549	7 077	4 808	16	610	169	22 202	33,54	
Hamburg.....	36 505	12 043	10 300	1 743	16 031	6 161	-	2 271	661	35 845	20,23	
Hessen.....	51 848	19 067	16 117	2 950	22 514	9 004	41	1 222	1 846	50 002	8,24	
Mecklenburg-Vorpommern.....	14 307	4 339	3 216	1 123	6 900	2 728	178	163	356	13 952	8,34	
Niedersachsen.....	91 980	37 995	28 799	9 197	36 721	12 900	544	3 820	2 969	89 012	11,18	
Nordrhein-Westfalen.....	227 766	94 378	80 486	13 892	88 699	40 176	1 465	3 049	7 978	219 788	12,23	
Rheinland-Pfalz.....	26 054	4 957	4 282	675	14 826	5 512	343	417	1 123	24 931	6,17	
Saarland.....	5 650	3 186	2 726	460	1 258	1 027	83	96	252	5 399	5,22	
Sachsen.....	28 952	7 370	5 370	2 000	16 667	4 516	102	296	750	28 201	6,71	
Sachsen-Anhalt.....	24 640	6 658	5 458	1 200	13 878	3 631	18	456	259	24 381	10,17	
Schleswig-Holstein.....	26 047	8 200	6 425	1 776	13 085	4 081	168	513	586	25 462	8,98	
Thüringen.....	15 860	5 475	4 309	1 166	7 458	2 680	74	173	249	15 610	6,85	
Deutschland.....	788 844	267 541	217 875	49 666	364 022	132 957	4 301	20 024	22 367	766 476	9,33	

Empfängerinnen und Empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Deutschland am 31.12.2009
Länderübersicht von Realleistungen nach Art der Unterbringung

Land	Regelleistungsempfänger/-innen							
	Insgesamt	Anteil	davon nach Art der Unterbringung					
			Aufnahme- einrichtung	Anteil	Gemeinschafts- unterkunft	Anteil	dezentrale Unterbringung	Anteil
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Baden-Württemberg.....	9 275	100,0	276	3,0	3 445	37,1	5 554	59,9
Bayern.....	8 762	100,0	716	8,2	6 676	76,2	1 370	15,6
Berlin.....	10 528	100,0	244	2,3	1 768	16,8	8 516	80,9
Brandenburg.....	2 906	100,0	305	10,5	1 883	64,8	718	24,7
Bremen	2 690	100,0	56	2,1	356	13,2	2 278	84,7
Hamburg.....	6 713	100,0	1 526	22,7	1 797	26,8	3 390	50,5
Hessen	7 488	100,0	623	8,3	2 362	31,5	4 503	60,1
Mecklenburg-Vorpommern.....	2 302	100,0	410	17,8	977	42,4	915	39,7
Niedersachsen.....	16 036	100,0	1 437	9,0	1 491	9,3	13 108	81,7
Nordrhein-Westfalen.....	33 327	100,0	7 909	23,7	8 820	26,5	16 598	49,8
Rheinland-Pfalz.....	4 560	100,0	343	7,5	392	8,6	3 825	83,9
Saarland.....	1 411	100,0	23	1,6	784	55,6	604	42,8
Sachsen.....	4 847	100,0	179	3,7	2 997	61,8	1 671	34,5
Sachsen-Anhalt.....	3 837	100,0	208	5,4	1 933	50,4	1 696	44,2
Schleswig-Holstein.....	3 812	100,0	264	6,9	594	15,6	2 954	77,5
Thüringen.....	2 741	100,0	98	3,6	1 459	53,2	1 184	43,2
Deutschland.....	121 235	100,0	14 617	12,1	37 734	31,1	68 884	56,8

Ausgaben an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG 2009 in Euro						
	Sachleistungen	Wertgutscheine	Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse	Geldleistungen für den Lebensunterhalt	insgesamt	Anteil der Geldleistungen für den Lebensunterhalt an allen Ausgaben
Hamburg	-	-	-	16.030.534	16.030.534	100,0%
Nordrhein-Westfalen	17.918.696	4.686.582	6.940.112	59.153.257	88.698.647	66,7%
Berlin	9.052.303	-	1.629.593	16.302.843	26.984.739	60,4%
Rheinland-Pfalz	4.561.396	551.003	805.246	8.908.006	14.825.651	60,1%
Baden-Württemberg	7.270.549	505.586	2.240.394	15.045.901	25.062.430	60,0%
Hessen	7.339.367	205.139	2.077.964	12.891.685	22.514.155	57,3%
Sachsen-Anhalt	6.377.742	269.638	782.779	6.447.838	13.877.997	46,5%
Bremen	4.055.922	22.534	692.922	2.305.487	7.076.865	32,6%
Schleswig-Holstein	7.629.625	256.517	1.538.105	3.660.854	13.085.101	28,0%
Saarland	718.766	166.629	33.859	338.427	1.257.681	26,9%
Mecklenburg-Vorpommern	4.451.346	200.476	529.943	1.717.886	6.899.651	24,9%
Brandenburg	3.626.766	738.449	729.138	1.374.591	6.468.944	21,2%
Sachsen	11.947.131	1.274.719	1.029.681	2.415.686	16.667.217	14,5%
Niedersachsen	19.611.164	11.836.242	3.226.332	2.047.103	36.720.841	5,6%
Bayern	54.796.193	947.029	2.015.603	2.634.206	60.393.031	4,4%
Thüringen	4.618.814	1.997.593	569.706	271.903	7.458.016	3,6%
Deutschland	163.975.780	23.658.136	24.841.377	151.546.207	364.021.500	41,6%

